

§ 100 SGB VIII

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebungen nach § [99 SGB VIII](#) die Kenn-Nummer der hilfeleistenden Stelle oder der auskunftsgebenden Einrichtung; soweit eine Hilfe nach § [28 SGB VIII](#) gebietsübergreifend erbracht wird, die Kenn-Nummer des Wohnsitzes des Hilfeempfängers,
3. für die Erhebungen nach § [99 Abs. 1 bis 3 und 6 SGB VIII](#) die Kenn-Nummer der betreffenden [Person](#),
4. Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur [Verfügung](#) stehenden [Person](#).